



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

Per Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Basel, 31. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen (Art. 32c ArGV 2); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit.

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz grundsätzlich zu, wonach bestimmte Arbeitnehmende von Jungunternehmen in spezifischen Situationen besondere Regelungen hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeit in Anspruch nehmen können. Der vorgesehene Entwurf trägt den spezifischen organisatorischen Gegebenheiten junger, innovativer Unternehmen Rechnung und schafft für Schlüsselpersonen mit Unternehmensbeteiligung gezielt erweiterte Flexibilität. Für wachstumsorientierte Jungunternehmen (Start-ups) stellt diese Flexibilität einen wesentlichen Wettbewerbsfaktor dar, da die sie Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte erleichtert, die fristgerechte Umsetzung von Innovationsprojekten unterstützt und die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Standortvergleich stärkt. Die vorgesehene Sonderbestimmung leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Basel, insbesondere für technologie- und wissensintensive Unternehmen.

Die Anwendung der Sonderbestimmungen setzt die kumulative Erfüllung mehrerer Bedingungen voraus. Die Prüfung, ob diese im konkreten Einzelfall gegeben sind, erfordert vertiefte Abklärungen und verlangt von den zuständigen Behörden zusätzliche Fähigkeiten. Dadurch erhöhen sich sowohl die fachlichen als auch die administrativen Anforderungen an die kantonalen Arbeitsinspektorate. Gleichzeitig entsteht den Unternehmen ein erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand. Vor diesem Hintergrund erscheinen die nachfolgenden Anpassungen bzw. Klarstellungen erforderlich:

- Betroffene Arbeitnehmende müssen gemäss einem dokumentierten Mitarbeiterbeteiligungsplan am Unternehmen beteiligt sein. Gemäss dem vorgesehenen Verordnungstext muss diese Beteiligung angemessen in Bezug auf den Anteil an dem Unternehmen oder auf den Marktwert der Anteile sein und den üblichen Ansätzen, der Maturität sowie der Finanzierungsphase des Unternehmens entsprechen. Nachvollziehbar und zu begrüßen ist, dass für Arbeitnehmende mit insignifikanten Beteiligungen die Sonderbestimmung

nicht Anwendung findet. Jedoch ist die Übertragung der Beurteilung der Angemessenheit einer Mitarbeiterbeteiligung auf Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren nicht angezeigt. Ein alternativer Lösungsansatz ist, stattdessen auf konkrete Prozentwerte am Eigenkapital und/oder auf Mindestwerte in Schweiz Franken abzustellen.

- Ob die in einem Jungunternehmen beschäftigten Arbeitnehmenden über die gemäss dem Entwurf verlangten, spezifischen Fähigkeiten verfügen, lässt sich durch ein Arbeitsinspektorinnen oder Arbeitsinspektor nur schwer überprüfen. Alternativ könnte auf ein minimales Einkommen abstellen, welchen besagte Arbeitnehmende erzielen müssen, um in den Anwendungsbereich der Bestimmung zu kommen.
- Weiter ist unerlässlich, dass die Bedingungen für die Anwendung der Sonderbestimmung klar und nachvollziehbar definiert sind. Die Voraussetzungen in Art. 32c Abs. 3 ArGV 2 sind zu überarbeiten und zu vereinfachen. Ausserdem ist eine präzise Legaldefinition der Jungunternehmen ist für den einheitlichen Vollzug grundlegend.
- Das Arbeitsgesetz sieht in Art. 3 lit. d eine Ausnahmeregelung vor, für Arbeitnehmende, welche eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, unter Vorbehalt der Vorschriften des Gesundheitsschutzes. Diese Regelung wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sehr restriktiv gehandhabt, weshalb davon auszugehen ist, dass sie häufig nicht herangezogen werden kann. Insbesondere dann nicht, wenn die Kompetenzbereiche und Einflussmöglichkeiten der Arbeitnehmenden sehr unterschiedlich sind. Wie vorgeschlagen kann es in der Praxis jedoch zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, ob die Regelung nach Art. 3 lit. d ArG oder die Sonderbestimmung anwendbar ist. Hier sind Abgrenzungskriterien zu definieren.

Jungunternehmen weisen spezifische strukturelle Merkmale auf, die sie im Bereich des Gesundheitsschutzes, insbesondere im Hinblick auf psychosoziale Risiken, als potenziell besonders vulnerabel erscheinen lassen. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, dass die Betriebe unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden Massnahmen zur Prävention im Bereich des Gesundheitsschutzes treffen müssen, die insbesondere die psychosozialen Risiken abdecken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, Leiter Bereich Arbeitsbedingungen (michael.mauerhofer@bs.ch; Tel. 061 267 87 78) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber